

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00088 vom 6. Dezember 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00088

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00088 du 6 décembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00088 del 6 dicembre 2018

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2011 | [Teilweise Aufrechnung einer als Schadenersatz bezeichneten Zahlung; Schätzung des steuerbaren Betrags nach pflichtgemäßem Ermessen] Der Beschwerdeführer konnte nicht umfassend nachweisen, dass es sich bei der von seinem ehemaligen Geschäftspartner erhaltenen Zahlung vollumfänglich um einen steuerfreien Schadenersatz bzw. eine steuerfreie Genugtuung handelte. Die Schätzung, die das kantonale Steueramt in der Folge nach pflichtgemäßem Ermessen vornahm, ist weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich (E. 3 f.). Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen

E. 4.1

Misslingt der Unrichtigkeitsnachweis, ist das Verwaltungsgericht gehalten, die Ermessenseinschätzung nur in Bezug auf ihre Höhe mit einer auf Willkür beschränkten Kognition zu überprüfen (RB 1994 Nr. 45 E. a). Willkürlich ist eine Schätzung dann, wenn sie nach den Akten sachlich nicht begründbar ist, namentlich weil sie pönal oder fiskalisch motiviert ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden kann und damit als geradezu unmöglich erscheint (RB 1983 Nr. 57 E. 3b = ZBl 84 [1983] 547 ff. = ZR 82 [1983] Nr. 123; RB 1963 Nr. 62 = ZBl 65 [1964] 384 ff. = ZR 65 [1966] Nr. 13; vgl. auch BGr, 16. Mai 2011, 2C_6/2011, E. 3.3.1 und E. 3.3.3).

E. 4.2

Das kantonale Steueramt hiess die Einsprachen des Pflichtigen in ihren Einspracheentscheiden vom 1. Dezember 2017 teilweise gut. Dabei verzichtete es auf eine Aufrechnung von Fr. ..., die sie zuvor als Lohnzahlungen und Zuschüsse aus den Steuerperioden 2007–2009 qualifiziert hatte. Von der streitbetroffenen Zahlung zog sie ferner die auf Fr. ... bezifferte Differenz zwischen dem geschätzten Verkehrswert und dem Nominalwert des veräusserten Stammanteils ab, weil sie sie als privaten Kapitalgewinn qualifizierte (§ 16 Abs. 3 StG; Art. 16 Abs. 3 DBG). Von den übriggebliebenen Fr. ... liess es 50 %, also Fr. ... als steuerfreie Genugtuungszahlung gelten und rechnete die restlichen Fr. ... als Lohn auf. Das Steuerrekursgericht kam diesbezüglich zum Schluss, dass der Pflichtige mit der vorgenommenen pflichtgemässen Schätzung noch gut gefahren sei, zumal er offenkundig zu seinen Gunsten eingeschätzt wurde. Es wäre auch ein Beweislastentscheid denkbar gewesen, mit welchem sämtliche Einkünfte, die nicht erwiesenermassen von der Besteuerung ausgenommen seien, aufgerechnet worden wären. Dem ist nach dem bisher Gesagten (vgl. insbesondere vorne E. 3.3 f.) zuzustimmen.

Angesichts der Beweislage erweist sich die Höhe der Ermessenstaxation nicht als willkürlich. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.